



## 192. Synode vom 8. Juni 2024 Traktandum 8

### Teilrevision der Kirchenordnung – Wohnsitzpflicht für Pfarrpersonen

Der Synodalrat unterbreitet Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Teilrevision der Kirchenordnung (KO).

#### 1 Allgemeines

Am 20.04.2023 reichten die Synodalen der Kirchgemeinde Olten eine Motion ein mit dem Begehren, die Regelungen der Wohnsitzpflicht für Pfarrpersonen anzupassen. Begründet wurde der Antrag mit der fehlenden Übereinstimmung KO und Gemeindegesetzgebung und den veränderten Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt.

Die Prüfung durch den Synodalrat bestätigte die Differenz zwischen KO und Gemeindegesetzgebung. Mit der vorliegenden Teilrevision der KO soll dies korrigiert werden. Ein entsprechendes Vernehmlassungsverfahren wurde eingeleitet.

#### 2 Ergebnis Vernehmlassung

Der Synodalrat hat mit Beschluss vom 16.01.2024 den Vernehmlassungsentwurf zur Teilrevision der Kirchenordnung (KO) beraten und beschlossen. Im Anschluss daran wurde eine Vernehmlassung durchgeführt, mit Eingabefrist bis am 10.04.2024. Während der Vernehmlassungsfrist sind insgesamt 9 Stellungnahmen eingegangen; teilgenommen haben: 5 Kirchgemeinden, 2 Kirchenkommissionen, das Pfarr- und Diakoniekapitel sowie 1 Einzelpersonen.

Folgende summarische Rückmeldungen sind eingegangen:

- Die Vernehmlassungsantworten sind grundsätzlich positiv.
- Es wird begrüsst, dass die Kirchgemeinden in ihrer Autonomie gestärkt werden und sie mit Ausnahme des Präsidiums selbst bestimmen können, wer beamtet wird und wer nicht.
- Einzelne fordern § 139 KO ganz zu streichen.
- Eine Vernehmlassungsantwort bezieht sich auf § 117 Abs. 2 und schlägt vor, das Dienstverhältnis der Angestellten privat-rechtlich zu regeln.

#### 3 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Gemäss Gemeindegesetz sind einzig die Kirchgemeindepräsidentinnen resp. -präsidenten verpflichtend Beamte. Das bedeutet, dass in der KO sowohl § 117 als auch § 139 zu ändern sind. Da die Gemeindegesetzgebung unabhängig der Stellenprozente gilt und Verweser in der Regel nicht an der Urne gewählt werden, ist eine Auflistung bei § 139 obsolet.

## ÄNDERUNG KO (in Analogie zu GG und GpR)

### § 117 Dienstverhältnis (§ 120 GG)

Entsprechend der Gemeindegesetzgebung des Kantons Solothurn ist das Präsidium der Kirchgemeinde im Beamtenstatus. Das bedeutet, die Präsidentin, der Präsident des Kirchgemeinderates ist an der Urne zu wählen und hat damit auch Wohnsitzpflicht.

Alle anderen Mitarbeitenden der Kirchgemeinde inkl. Pfarrperson sind **nicht** im Beamtenstatus, es sei denn, dies wird **ausdrücklich** in der **Kirchgemeindeordnung festgelegt**.

1 Beamte und Beamtinnen sind:

a. der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin;

~~b. der Pfarrer oder die Pfarrerin;~~

b. der Pfarrer oder die Pfarrerin sowie weitere Beamte gemäss Kirchgemeindeordnung.

2 Das Dienstverhältnis der Beamten und Beamtinnen ist öffentlich-rechtlich und dasjenige der Angestellten in der Regel öffentlich-rechtlich.

3 Beamte und Beamtinnen sind auf Amtsperiode von vier Jahren gewählt und –vorbehältlich anderer Regelungen in der Kirchgemeindeordnung –an der Urne zu wählen.

4 Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.

### § 139 Wohnsitzpflicht (§ 33 GG)

Entscheidet sich die Kirchgemeinde, ihre Pfarrperson an der Urne wählen zu lassen, wird die Pfarrperson beamtet und hat Wohnsitzpflicht. Dies muss **zwingend** in der **Kirchgemeindeordnung festgehalten werden**.

Entscheidet sich die Kirchgemeinde, ihre Pfarrperson zu beamten, **aber durch den Kirchgemeinderat wählen zu lassen, besteht keine Wohnsitzpflicht**. Auch dies ist zwingend in der Kirchgemeindeordnung festzuhalten.

1 Pfarrer und Pfarrerrinnen, die an der Urne gewählt werden, müssen in der Kirchgemeinde, die sie gewählt hat, wohnen.

2 Pfarrer und Pfarrerrinnen, die durch den Kirchgemeinderat gewählt werden, können in der Kirchgemeinde wohnen.

~~2 Die Wohnsitzpflicht gilt nicht für Verweser und Verweserinnen~~

## 4 Antrag zur Genehmigung

Der Synodalrat beantragt der Synode, die vorliegende Teilrevision der Kirchenordnung zu beschliessen.